IV ZR 99/60

Verkündet am 30. September 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Priesters Jacek T[redacted], [redacted] S[redacted] C[redacted]-
[redacted] A[redacted], Ch[redacted] [redacted], I[redacted]/USA,

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]
in [redacted], [redacted] -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 28. September 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr.v. Werner, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 8. Januar 1960 aufgehoben, soweit es die Berufung des Klägers gegen das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts Hannover vom 16. Juli 1958 zurückgewiesen hat.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist katholischer Ordenspriester polnischer Nationalität. Er wurde am 20. September 1941 in Krakau, wo er als Prediger an der Katharinenkirche tätig war, verhaftet, am 5. November 1941 als "Schutzhäftling" in das Konzentrationslager Auschwitz verbracht und von dort im Juni 1942 in das Konzentrationslager Dachau überführt. Hier wurde er in der Zeit von Oktober 1942 bis März 1943 dreimal durch Einspritzungen in den Zeigefinger der linken Hand mit Phlegmonen infiziert und mit MP-Puder wieder geheilt. Seitdem ist sein Zeigefinger im Endgelenk versteift. Am 29. April 1945 wurde der Kläger befreit.

Der Kläger, der eine Haftentschädigung nach niedersächsischem Landesrecht erhalten hat, verlangt Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit.

Die Entschädigungsbehörde hat ein Gutachten des Vertrauensarztes des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Ch[redacted], Dr. Ernest Sp[redacted], erholt, die Ansprüche des Klägers aber abgelehnt, weil der Kläger nicht aus den Gründen des § 1 BEG verfolgt worden sei.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt,

> das beklagte Land zu verurteilen,
> ihm eine Kapitalentschädigung von 32.165,80 DM
> und ab 1.11.1953 eine monatliche Rente von 391 DM
> sowie ab 1.1.1956 eine solche von 426 DM unter
> Berücksichtigung der Verbesserung ab 1.4.1957 zu
> zahlen, ferner ihm ein Heilverfahren zu gewähren
> für: chronisches Magen- und Darmleiden, chronische
> Blasenentzündung, chronische Bronchitis, chronischen
> Rheumatismus, Herzschwäche, Nervosität mit Angst-
> anfällen und Schlaflosigkeit, Deformierung des
> linken Zeigefingers.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Berufungsgericht hat das beklagte Land verurteilt, dem Kläger ein Heilverfahren zu gewähren für

1. Bewegungsbehinderung des linken Zeigefinders,
2. leichte Schädigung des Herzmuskels.

Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die Klageansprüche, soweit diesen nicht durch das Berufungsgericht stattgegeben worden ist, weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land trotz ordnungsmäßiger Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten war, ist gemäß § 209 Abs. 3 BEG auf Grund der einseitigen Verhandlung des Klägers zu entscheiden.

Die Revision ist begründet.

1. Das Oberlandesgericht hat, im Gegensatz zu der Auffassung des Landgerichts, eine Verfolgung des Klägers auch aus Gründen des Glaubens für gegeben erachtet. Es hat jedoch, dem Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Sp[redacted] folgend, nur eine Bewegungsbehinderung des linken Zeigefingers und eine leichte Schädigung des Herzmuskels des Klägers als verfolgungsbedingte Leiden und lediglich eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von insgesamt 20 %, gleichbleibend ab Oktober 1942, festgestellt. Der Sachverständige habe, so führt das Oberlandesgericht aus, den Kläger eingehend untersucht, wie seine Befunde und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

die von ihm beigezogenen Fachuntersuchungen der Molay Medical Laboratories und des Dr. Paul D[redacted] erkennen ließen. Er habe den Kläger veranlaßt, ihm ausführlich seine Leidensgeschichte zu berichten und seine Beschwerden zu nennen. Auch sei ihm der Verfolgungsvorgang mitgeteilt worden. Alle vom Kläger vorgelegten ärztlichen Atteste seien ihm zugeleitet worden. Der Inhalt seines Gutachtens überzeuge auch gegenüber den privatärztlichen Zeugnissen von Dr. K[redacted], Dr. M[redacted], Dr. Sw[redacted] und Dr. Mi[redacted]. Es liege nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, daß der Gutachter die Erlebnisse des Klägers während der Verfolgung nicht ausreichend bedacht und deshalb seine Magenbeschwerden und Kopfschmerzen nicht richtig gewürdigt habe. Da das Gutachten des Dr. Sp[redacted] nicht erschüttert sei, bestehe kein Anlaß, eine weitere Begutachtung des Klägers herbeizuführen.

2. Die verfahrensrechtlichen Rügen, mit denen die Revision diese Feststellungen des Berufungsgerichts angreift, sind im Ergebnis begründet.

a) Zwar ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe sich dem Gutachten des Dr. Sp[redacted] deshalb nicht anschließen dürfen, weil das Gutachten als ein Parteigutachten des beklagten Landes zu werten sei, unbegründet. Der Vertrauensarzt Dr. Sp[redacted] hat sein Gutachten in dem dem gerichtlichen Verfahren vorgeschalteten Verfahren vor dem Regierungspräsidenten Hannover auf dessen Ersuchen erstattet. Der Regierungspräsident Hannover war gemäß § 185 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 der für das Land Niedersachsen ergangenen ZVO-BEG vom 23. Juli 1956 (NiedersGVBl 1956, 98) die zur Entscheidung über die Ansprüche zunächst zuständige Entschädigungsbehörde. Auf das Verfahren vor der Entschädigungsbehörde

finden gemäß § 191 BEG die Vorschriften der §§ 355 ff ZPO über die Beweiserhebung sinngemäß Anwendung. Ein Sachverständiger, der auf Ersuchen einer Entschädigungsbehörde ein Gutachten erstattet hat, ist somit im Rahmen eines dem gerichtlichen Verfahren angeglichenen Beweiserhebungsverfahren tätig geworden. Sein Gutachten kann deshalb nicht als Parteigutachten des Landes, für dessen Entschädigungsbehörde er das Gutachten erstellt hat, gewertet werden. Vielmehr kommt ihm dieselbe Bedeutung zu, wie einem auf Grund gerichtlichen Ersuchens in der Vorinstanz erstatteten Gutachten.

b) Die Revision erblickt jedoch mit Recht eine Verletzung des § 286 ZPO, richtig, des § 287 ZPO, und des § 176 BEG darin, daß sich das Berufungsgericht dem Gutachten des Dr. Sp[redacted] angeschlossen hat, ohne weitere Ermittlungen über den Gesundheitszustand des Klägers seit der Verfolgung und dessen Ursachen anzustellen. Wohl ist es eine Frage der freien tatrichterlichen Beweiswürdigung, ob sich das Gericht dem Gutachten eines Sachverständigen anschließt und diesem Gutachten den Vorzug vor anderen in der Sache erholten oder vorgelegten Gutachten gibt. Eine Verletzung der §§ 286, 287 ZPO und - im Entschädigungsverfahren - des § 176 BEG kommt jedoch dann in Betracht, wenn der Sachverständige bei Erstellung des Gutachtens entweder von unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen ausgegangen ist oder die ihm zugänglich gemachten Unterlagen nicht ausreichend verwertet hat und sich das Gericht ihm ohne weitere Klärung angeschlossen hat. Das gleiche gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wenn das Gutachten grobe Mängel aufweist und sich das Gericht auf dasselbe stützt, ohne ein Ergänzungsgutachten oder ein Obergutachten einzuholen

(LM Nr. 4 zu § 286 /E/ ZPO, insoweit in BGHZ 10, 266 nicht abgedruckt; LM Nr. 7 zu § 286 /E/ ZPO; VersR 1958, 688 und 1960, 596). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Einmal geben die knapp gehaltenen Ausführungen des Gutachtens keine Begründung dafür, daß der Sachverständige den ursächlichen Zusammenhang zwischen den nach seiner Feststellung auf nervöser Grundlage beruhenden Leiden und der Verfolgung ablehnt. Es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Sachverständige von der unrichtigen Auffassung ausgegangen ist, nervösen Leiden kommen bei der Feststellung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung keine Bedeutung zu. Einer eingehenden Begründung der Ablehnung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesen Leiden und der Verfolgung hätte es umsomehr bedurft, als der Sachverständige selbst davon ausgeht, daß die auf nervösen Störungen beruhenden Leiden, zumindest die Störungen der Darmtätigkeit, bereits im März 1945, also noch während der Freiheitsentziehung, aufgetreten sind, weshalb gemäß § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG dieser Ursachenzusammenhang vermutet wird. Ein weiterer erheblicher Mangel des Gutachtens liegt ferner darin, daß es im wesentlichen auf den gesundheitlichen Befund des Klägers im Zeitpunkt der Untersuchung abstellt, sich aber nicht mit dem Inhalt der vom Kläger vorgelegten und dem Gutachter zugänglich gemachten privatärztlichen Bescheinigungen auseinandersetzt. Diese Bescheinigungen geben Aufschluß über den Gesundheitszustand und die Leiden des Klägers in der Zeit von 1945 bis 1946 (Dr. K[redacted]), von Ende 1946 oder Anfang 1947 bis Anfang 1949 (Dr. M[redacted]), ferner in der zweiten Hälfte des Jahres 1949 (Dr.Mi[redacted]) und in den letzten Jahren (Dr. Sw[redacted]). Diesen Bescheinigungen kann deshalb eine erhebliche Bedeutung zukommen,

weil die in ihnen aufgeführten und nach dem Inhalt der Bescheinigungen seit 1945 bestehenden Leiden des Klägers als sog. Brückensymptome bei Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den Leiden des Klägers zu berücksichtigen sind und weil außerdem sich die Frage stellt, ob der Kläger nicht wenigstens in der ersten Zeit nach der Befreiung oder schon vor derselben in seiner Erwerbsfähigkeit auf Grund der Verfolgung um mindestens 25 % beeinträchtigt war, er also für diese Zeit einen Anspruch auf Kapitalentschädigung gemäß § 36 BEG hat.

3. Nach allem hätte das Berufungsgericht seiner Entscheidung nicht allein das Gutachten des Sachverständigen Dr. Sp[redacted] zugrundelegen dürfen, sondern noch weitere Ermittlungen über die seit der Verfolgung bestehenden Leiden des Klägers und ihrem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung anstellen müssen. Wegen dieser Verletzung der in § 176 BEG vorgeschriebenen Amtsermittlungspflicht, auf der das Berufungsurteil beruht, ist dieses soweit es angefochten ist, aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht noch folgendes zu berücksichtigen haben: Das Berufungsgericht hat zur Frage, ob der Kläger aus den Gründen des § 1 BEG verfolgt worden ist, ausgeführt, daß in wohl den meisten Fällen der Freiheitsberaubung gegenüber katholischen Geistlichen polnischer Nationalität außer den Gründen ihrer Nationalität auch solche einer Verfolgung um ihres Glaubens willen wesentlich mit eine Rolle gespielt hätten und daß auch im vorliegenden Falle eine Verfolgung wesentlich mit aus Glaubensgründen gegeben

sei. Diese Feststellung reicht nicht aus. Es müssen vielmehr im Einzelfall die Gründe, die zur Festnahme und Festhaltung eines katholischen Geistlichen polnischer Nationalität geführt haben, festgestellt werden. Das Berufungsgericht wird daher bezüglich des Klägers die Feststellung, ob er aus den Gründen des § 1 BEG seiner Freiheit beraubt wurde, noch zu treffen haben.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Dr. Graf